

Das bischöfliche Amt im Rahmen der Apostolizität der Kirche

Die Erklärung von Lund Lutherischer Weltbund – eine Kirchengemeinschaft

Lund (Schweden), 26. März 2007

I. Einleitung

1. Seit 40 Jahren ist der Lutherische Weltbund an internationalen ökumenischen Dialogen beteiligt. In diesen Dialogen haben die lutherischen Teilnehmer und Teilnehmerinnen das Ziel gehabt, Zeugnis von der Lehre des Evangeliums, wie sie in der lutherischen Tradition bewahrt worden ist, abzulegen und gleichzeitig von Angehörigen anderer Traditionen, in denen das Evangelium in anderen Kontexten und Formen gelehrt wird, zu lernen. Für eine Reihe dieser Dialoge war und ist das bischöfliche Amt ein wichtiges Thema, wenn die beteiligten Kirchen Möglichkeiten prüfen, die sichtbare Einheit der Kirche zu fördern. Die Rolle des bischöflichen Amtes in Bezug auf die Apostolizität der Kirche ist dabei ein besonderer Schwerpunkt der Untersuchung. Wichtige Übereinkommen sind aus dieser Arbeit hervorgegangen; einige von ihnen haben zu verbindlichen Formen der Kirchengemeinschaft geführt.ⁱ

2. Die ökumenischen Übereinkommen, die hier erreicht wurden, wurden von den Mitgliedskirchen des LWB zwar in unterschiedlicher Weise diskutiert und rezipiert; die intensiven theologischen Dialogprozesse stellen jedoch eine Ressource auch für das gemeinsame Leben des LWB als Gemeinschaft von Kirchen dar. Die lutherischen Kirchen haben eine gemeinsame Bekenntnisgrundlage; gleichzeitig besteht eine Vielfalt von Traditionen im Blick auf das bischöfliche Amt. Diese Situation machte einen Klärungsprozess im Interesse der lutherischen Kirchengemeinschaft selbst erforderlich.ⁱⁱ Die vorliegende Erklärung, erreicht durch sorgfältige Untersuchung und Beratung, will die zwischen den lutherischen Kirchen bestehenden Gemeinsamkeiten in Lehre und Praxis der *episkopé* zum Ausdruck bringen.

3. Die Erklärung steht im Kontext der ökumenischen Bewegung, in der der LWB ein engagierter und verlässlicher Partner ist und bleibt. Sie stützt sich in hohem Masse auf die Berichte aus bilateralen und multilateralen Dialogen und verwendet viel von der Sprache, die sie gebrauchen. Die Erklärung ist das Ergebnis eines im Jahr 2000 initiierten Studienprozesses des LWB, in dessen Rahmen fünf Regionaltagungen stattfanden. 2002 legten die von lutherischer Seite an den internationalen Dialogen Beteiligten das Dokument „Das bischöfliche Amt im Rahmen der Apostolizität der Kirche“ vor, das 2003 allen LWB-Mitgliedskirchen zur Prüfung und Stellungnahme zuzuging. Die vorliegende neue Erklärung, zu deren Erarbeitung der LWB-Rat 2005 bei seiner Tagung in Bethlehem den Auftrag erteilte, stützt sich auf den Text von 2002, berücksichtigt jedoch alle Anmerkungen und Vorschläge, die aus den Mitgliedskirchen eingingen. Sie wurde vom Rat im März 2007 im Rahmen seiner Tagung in Lund (Schweden), die auch eine Kirchenleitendenkonsultation sowie die Feierlichkeiten zum 60. Jahrestag des LWB umfasste, eingehend diskutiert, bearbeitet und schliesslich bestätigt. Im Anhang wird der Prozess, der zu der vorliegenden Erklärung führte, im Einzelnen dargelegt.

4. Zur Terminologie: Die Begriffe „Episkopat“ und *episkopé* wurzeln im griechischen Verb *episkopein*, was soviel bedeutet wie: nach etwa sehen, wahrnehmen, Aufsicht üben. *episkopé* (Aufsicht) im weiten Sinne wird in lutherischen Kirchen ausgeübt von Ordinierten, Synoden und besonders beauftragten kollegialen Einrichtungen. Den beiden letzteren Gremien gehören im

Allgemeinen sowohl Ordinierte als auch Nichtordinierte an. Als Teil dieser *episkopé* übertragen lutherische Kirchen konkrete Aufgaben der Aufsicht an ein regionales Amt, das von Bischöfen/Bischöfinnen und vergleichbaren Amtspersonen mit anderen Titeln (z. B. Kirchenpräsidentin/-präsident, Ephorus, Synodalfarrer/-pfarrer u. ä.) personal, kollegial und gemeinschaftlich ausgeübt wird. Hierbei handelt es sich um eine gemeindeübergreifende Form des ordinationsgebundenen Amtes mit dem Auftrag der geistlichen Unterscheidung und Leitung. Im vorliegenden Text bezeichnen die Begriffe „bischöfliches Amt“ und „Amt der *episkopé*“ dieses ordinationsgebundene Amt der pastoralen Aufsicht. Wie allerdings oben dargelegt, wird der Dienst der *episkopé* im weiten Sinne auch durch kooperative, synodale Formen der Aufsicht ausgeübt, an denen Laien wie Ordinierte entsprechend festgelegten Regeln und Bestimmungen beteiligt sind.

II. Biblische und historische Grundlagen

*Neues Testament*ⁱⁱⁱ

5. Die kanonischen Schriften des Neuen Testaments spiegeln eine Phase der Kirchengeschichte wider, in der unterschiedliche kirchliche Muster sich entwickelten, nebeneinander bestanden und in Wechselwirkung miteinander traten. Einige neutestamentliche Schriften zeigen geringes Interesse an kirchlichen Strukturen und Leitungsfunktionen, andere, die ein solches Interesse haben, weisen Unterschiede auf. Es ist heute eine ökumenisch geteilte Einsicht, dass das Neue Testament kein einheitliches Muster des Amtes beschreibt, das als Norm für spätere Strukturen der Kirche dienen könnte. Vielmehr findet sich in den neutestamentlichen Texten eine Vielfalt von Formen, die Entwicklungen an unterschiedlichen Orten und zu unterschiedlichen Zeiten widerspiegeln.

6. Allerdings gibt es im Neuen Testament zahlreiche Hinweise darauf, dass kirchliche Ämter und Titel im Entstehen begriffen waren, selbst wenn diese noch nicht exakt definiert oder allgemein anerkannt wurden. Von jeher gab es in den frühchristlichen Gemeinschaften Menschen, die Leitungsverantwortung trugen. Die Pluralität der Amtsmuster, auf die das Neue Testament hinweist, kann eine Vielfalt von Strukturen des geistlichen Amtes legitimieren. Zu allen Zeiten ist die Kirche vor die Aufgabe gestellt, ihre Amtsstrukturen im fortgesetzten Dialog mit der Heiligen Schrift zu bedenken.

7. Im biblischen Griechisch bezeichnet *episkopé* Gottes „Visitation“ (vgl. Lk 19,44; 1 Petr 2,12). In den seltenen Fällen, wo nicht von einem göttlichen, sondern einem menschlichen Subjekt die Rede ist, kann sich der Begriff auch auf eine kirchliche Aufgabe beziehen. Nach Apg 1,16ff geschieht die Wahl eines neuen Apostels als Ersatz für Judas in Erfüllung von Ps 109,8 (LXX): „sein Amt soll ein anderer empfangen“ (*ten episkopen autou*). In 1 Tim 3,1 bezieht sich *episkopé* auf ein bestimmtes Amt, nach dem man streben kann. Der Begriff *episkopos* wird im Neuen Testament fünfmal gebraucht. 1 Petr 2,25 beschreibt Christus als den Hirten und Bischof unserer Seelen; Phil 1,1 spricht von mehreren *episkopoi* in Philippi – der Brief richtet sich an *episkopoi* und *diakonoi* gleichermaßen (jedoch nicht an *presbyteroi*). Apg 20,28 und Tit 1,5-9 verwenden *presbyteros* und *episkopos* synonym.

8. Mehr als in anderen neutestamentlichen Schriften besteht in den Pastoralbriefen eine Verbindung zwischen getreuer Weitergabe der Lehre und ordnungsgemäßer Übertragung kirchlicher Ämter. Allerdings ist das Bild alles andere als klar und vollständig. Wir stehen heute vor verschiedenen Fragen hinsichtlich der konkreten Charakteristika der kirchlichen Struktur, die diese Briefe befürworten und teils auch widerspiegeln. In jedem Fall belegen sie jedoch die Tatsache, dass die charismatische Aktivität in der Kirche sich in dem Prozess befand, auf die geordnete Ausübung des Amtes, das prophetische Autorität hatte, eingeschränkt zu werden.

9. Der 1. Timotheusbrief sowie der Titusbrief, die im Namen des Paulus verfasst wurden und die Autorität des Apostels zeigen, sind eine Neuanwendung dessen, was sie als Lehre des Paulus wahrnehmen, auf die nächste Generation. Sie wollen das apostolische (paulinische) Erbe in einer Situation bewahren, in der es als von verzerrenden Spekulationen und subversivem Verhalten bedroht und angegriffen erscheint. Sie artikulieren ein wachsendes Bemühen um die Formen der Weitergabe des Glaubens und um eine dem Ursprung treue Lebensweise und Lehre der Amtspersonen, da die Kontinuität mit der Lehre der Apostel (insbesondere der des Paulus) als Massstab der Treue zum Evangelium betrachtet wird.

10. Die Pastoralbriefe bezeugen einen Ritus der Ordination durch Handauflegung. In 2 Tim 1,6 ist Paulus derjenige, der die Handauflegung vollzieht, während 1 Tim 4,14 davon ausgeht, dass die Mitglieder eines Ältestenrates der betreffenden Person gemeinsam die Hände auflegen. Nach 1 Tim 4,14 sind drei Elemente wesentlich: eine Gabe (*charisma*), eine Prophetie und der Akt der Handauflegung. Wie diese Elemente sich im Rahmen einer rituellen Feier aufeinander beziehen, wird nicht deutlich. Es besteht jedoch kein Zweifel daran, dass die Handauflegung die Initiation in eine vom Geist erfüllte Leitungsposition vollzieht. In den Pastoralbriefen begegnet der Begriff des Charismas nur im Zusammenhang mit der Ordination. Die zum Dienst befähigende Gabe des Geistes ist das Charisma des Amtes. Auf den Ritus wird in einem Kontext Bezug genommen, in dem Timotheus ermahnt an seine Pflichten erinnert wird. Demnach scheint die tatsächliche, wirksame Autorität der Amtspersonen bleibend auf die Wahrheit der Lehre, die sie verteidigen sollen, gegründet und von ihr abhängig zu sein.

11. Auch in der Apostelgeschichte wird eine Verbindung zwischen Handauflegung und Gabe des Heiligen Geistes angenommen. Hier handelt es sich jedoch um einen Akt, der im Zusammenhang mit der Taufe oder auf sie folgend vollzogen wird. Als die Sieben für ein dienendes Amt ausgewählt und in dieses Amt eingesetzt werden (Apg 6), ist eine der Voraussetzungen, dass sie bereits „voll heiligen Geistes“ sind. Die Handauflegung, die auf ihre Wahl folgt, verleiht kein besonderes Charisma, sondern ist ein Akt, der ihre Wahl bestätigt und sie für eine bestimmte Aufgabe bevollmächtigt. Die Funktion, die der Ritus des Handauflegens in Apg 6,6 und 13,3 hat, kommt allerdings der Bedeutung, die ihm wohl in den Pastoralbriefen zukommt, nämlich ein vom Gebet getragenes Zeichen der Aussonderung für und der Einsetzung in eine bestimmte Aufgabe oder ein bestimmtes Amt zu sein, bereits nahe.

Alte Kirche

12. In der Geschichte der Alten Kirche lassen sich an Ignatius, Irenäus und Cyprian drei Hauptbilder oder Hauptmodelle für das Bischofsamt in der vornizänischen Periode verdeutlichen. Für *Ignatius von Antiochien (ca. 35 bis ca. 107)* ist der Bischof primär derjenige, der die Feier des Abendmahls leitet. Nach seiner Ansicht ist die Kirche von ihrem Wesen her eucharistisch – zwischen dem Leib Christi, verstanden als Gemeinschaft, und dem Leib Christi, verstanden als Sakrament, besteht eine organische Beziehung. Das Thema der Einheit und der Wechselbeziehung zwischen einem Bischof, dem einen eucharistischen Leib und der einen Kirche greift er in seinen Schriften immer wieder auf. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Ignatius zu einer Zeit schrieb, in der es in einer Stadt gewöhnlich einen Bischof und eine eucharistische Versammlung gab.

13. *Irenäus von Lyon (ca. 130 bis ca. 200)* nahm die eucharistische Lehre des Ignatius auf, betonte jedoch stärker als er die Rolle des Bischofs als Lehrer des Glaubens. Als Kontext ist hier der Konflikt mit der Gnosis zu berücksichtigen. Für Irenäus ist der Bischof vorrangig derjenige, der, in der Sukzession von den Aposteln her, die Kontinuität der apostolischen Lehre wahrt. Durch die treue Verkündigung des Evangeliums in jeder Ortskirche erhält der Bischof die Einheit und Kontinuität der apostolischen Tradition in der Kirche.

14. *Cyprian von Karthago (+258)* setzt einen wesentlichen Schwerpunkt beim Bischofsamt als Einheitsband, das die Ortskirchen innerhalb der universalen Kirche verbindet. Hier tritt der kollegiale Aspekt der Rolle des Bischofs in den Vordergrund. Die Bischöfe werden als Teil eines weltumspannenden Netzwerkes verstanden. Sie treten zu Konzilien zusammen und finden unter der Leitung des Geistes zu gemeinsamem Verständnis. So tragen sie gemeinsam die Verantwortung für die Bewahrung der Lehre und der Einheit der Kirchen.

15. Diese drei Perspektiven der Alten Kirche, wonach die Bischöfe verstanden wurden als Verkörperungen a) der Bande der Einheit zwischen den Ortskirchen durch die Aufrechterhaltung der eucharistischen Gemeinschaft, b) der Kontinuität der apostolischen Lehre und c) einer kooperativen Aufsicht über die Kirchen, behielten inmitten komplexer historischer Entwicklungen im Mittelalter ihre Bedeutung und waren auch für die Reformatoren relevant.

16. Ab dem Beginn des 4. Jahrhunderts hatte der *episkopos* die Aufsicht nicht nur über eine eucharistische Gemeinde, sondern eine Gruppe von Gemeinden, denen jeweils Presbyter vorstanden (wobei die Regionen, über die das Aufsichtsamt geübt wurde, aus moderner Sicht meist eher klein waren). Die „Ortskirche“ wurde schliesslich statt mit der einzelnen eucharistischen Gemeinde mit der weiteren Gemeinschaft von Gemeinden gleichgesetzt, der der *episkopos* vorstand.

17. Die Geschichte der Alten Kirche belegt die Notwendigkeit personaler Kontinuität in der Ausübung der Verantwortung für Verkündigung, Sakramente und Disziplin der Kirche. Auf diese Weise dienten die Bischöfe der Einheit der Kirche. Gleichzeitig bot und bietet ihr Amt keine Garantie für die Kontinuität der Kirche in Einheit und Wahrheit.

Reformation

18. In der Reformationszeit bekannten evangelische Christen in der *Confessio Augustana*, dass Gott, um den Glauben zu wecken und zu erhalten, das Amt eingesetzt hat, durch das das Wort Gottes verkündigt wird und die Sakramente gefeiert werden (CA 5). Niemand soll dieses Amt ohne ordnungsgemässe Berufung durch die Kirche ausüben (CA 14 und 28). Die Vollmacht der Amtsausübung kommt letztlich von Gott, der das Amt eingesetzt hat, damit die ganze Kirche Christi Wort empfangen kann.

19. Nach Martin Luthers Auffassung haben alle an Christus Glaubenden Anteil an dem gemeinsamen, geistlichen Priestertum in Christus, dem Hohenpriester. Auf der Grundlage des 1. Petrusbriefes und des ersten Kapitels der Offenbarung sind alle Christinnen und Christen Priester und Priesterinnen (*hieroi*) – allein aus Glauben durch die geistliche Wiedergeburt, die in der Taufe zuteil und in Zeugnis, Fürbitte und Dienst gelebt wird. Gottes Gnade und Heil machen alle Christen und Christinnen vor Gott gleich und schliessen ihre Trennung in verschiedene Stände oder Klassen aus. Das Amt des öffentlichen Dienstes dient, weil es seinen Ursprung und seine Vollmacht in Gottes Wort hat, dem gesamten Volk Gottes.

20. Durch die Ordination wird ein Pfarrer berufen, zu predigen, zu taufen und das Abendmahl zu verwalten entsprechend dem Auftrag und der Verheissung Christi, die diese betreffen. Im Zentrum der Ordinationsliturgie steht das Gebet um die Gabe des Heiligen Geistes, das die Abhängigkeit des Pfarrers von Gottes fortgesetzter Hilfe bei allen Aufgaben seines Amtes zum Ausdruck bringt. In der Berufung auf Christi Gebot und im Vertrauen auf seine Verheissung spricht und handelt ein Pfarrer im Namen Christi. Die göttlichen Gaben sind gültig, unabhängig von der Unwürdigkeit der Amtsträger (vgl. CA 8). In der Apologie des Augsburger Bekenntnisses heisst es: „Wenn [die Amtsträger] das Wort Christi, wenn sie die Sakramente darreichen, reichen sie sie dar in Stellvertretung Christi (*Christi vice et loco*). Das lehrt uns jenes Wort Christi, dass wir nicht Anstoss nehmen an der Unwürdigkeit der Diener.“^{iv}

21. Gemäss der reformatorischen Praxis gehören Gebet und Handauflegung als konstitutive Elemente zur Ordination. Gott, der Heilige Geist, ordiniert die gesamte Person in den Dienst des Amtes von Wort und Sakrament und nimmt sie in Anspruch. Im Vertrauen auf die Erhörung dieser Gebete wird die Beauftragung gewöhnlich mit den Worten von 1 Petr 5,1a.2-4 vollzogen. Die reformatorische Amtstheologie wird in einem Wittenberger Ordinationsformular gut so zusammengefasst: „Das Amt der Kirche ist eine sehr grosse und notwendige Sache für alle Kirchen und von Gott allein gegeben und bewahrt“^v.

22. Nach Ansicht der Reformatoren ist der Dienst der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament ein einziges Amt. Luther bezieht dieses eine Amt grundlegend auf die Ortsgemeinde, die sich an einem bestimmten Ort zum heiligen Gottesdienst versammelt. Dieses Verständnis stellt Luther in enge Nachbarschaft mit den Kirchenvätern, für die die eucharistische Gemeinschaft Hauptschwerpunkt der Reflexion über die Kirche war. Im gemeindlichen Gottesdienst ist, nach Auffassung der Kirchenväter wie der lutherischen Reformatoren, die universale Kirche gegenwärtig. Wort und Sakramente werden zwar immer an einem bestimmten Ort ausgeteilt; gleichzeitig sind sie jedoch Kennzeichen der einen universalen Kirche: „Es wird auch gelehrt, dass allezeit eine heilige, christliche Kirche sein und bleiben muss, die die Versammlung aller Gläubigen ist, bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut dem Evangelium gereicht werden.“ (CA 7)

23. Die Reformatoren anerkannten den Wert eines bischöflichen Amtes, das die Aufgaben von Ordination und Aufsicht hat, und sie bemühten sich mit aller Kraft, die traditionelle bischöfliche Ordnung zu erhalten, unter der Voraussetzung, dass die Amtsträger zuliessen, dass das Evangelium gepredigt würde (CA 28, Apol. 14).^{vi} Im 16. Jahrhundert waren jedoch allgemein die Diözesanbischöfe im Heiligen Römischen Reich nicht bereit, diejenigen zu ordinieren, die der Reformation anhängen. In solchen Fällen lehrten die Reformatoren, Pfarrer könnten rechtmässig die Ordination vollziehen. Manche Reformatoren hielten es für denkbar, dass in Notsituationen, wo jahrelang kein Bischof oder Pfarrer verfügbar war, die Gemeinden selbst durch Gebet und Handauflegung Pastoren ordinieren könnten.

24. Andere historische Gegebenheiten spielten bei den Entwicklungen hinsichtlich des bischöflichen Amtes in der lutherischen Reformation ebenfalls eine Rolle. Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reichs waren gleichzeitig weltliche Fürsten und hatten als solche zentrale Positionen in öffentlichen und politischen Institutionen inne. Häufig nutzten sie auf fragwürdige Weise ihre weltliche Macht in kirchlichen Angelegenheiten oder ihre kirchliche Macht in weltlichen Fragen, während ihre Verpflichtung zu einer rechten geistlichen Leitung leicht vernachlässigt wurde. Die Reformatoren kritisierten diese Situation aufs Schärfste und betonten, vorrangige Pflicht der Bischöfe sei es, dafür zu sorgen, dass das Volk das Evangelium und die Liebe Christi kennenlernt (CA 28).

25. Historische Forschung belegt, dass das Konzept der „apostolischen Sukzession“ im Sinne einer Sukzession von Bischofsweihen als grundlegender Voraussetzung für das bischöfliche Amt im Mittelalter nicht zur Geltung gebracht wurde und in den Debatten der Reformation vor den 40er Jahren des 16. Jahrhunderts keine Rolle spielte. Luther seinerseits sprach offen von der Notwendigkeit einer Sukzession der Amtsträger in der Kirche: „Haben nun die Apostel, Evangelisten und Propheten aufgehört, so müssen andere an ihrer Statt gekommen sein und noch kommen bis zum Ende der Welt. Denn die Kirche soll nicht aufhören bis an der Welt Ende, darum müssen Apostel, Evangelisten, Propheten bleiben, sie heissen auch, wie sie wollen oder können, die Gottes Wort und Werk treiben.“^{vii}

26. Das eine Evangelium, das in den Gemeinden gepredigt wird, ist ein lebendiges Wort (*viva vox evangelii*). Dass jedoch das Evangelium überall recht gepredigt wird, ist nicht selbstverständlich, da falsche Verkündigung immer geschehen kann und auch geschieht. So wurden in den Gebieten, die die Reformation eingeführt hatten, schon bald Visitationen zum Zweck der Aufsicht eingeführt. Die Reformatoren erkannten deutlich und bestätigten, dass das

Amt der *episkopé* (Superintendenten) notwendig ist. Das Augsburger Bekenntnis fordert aufgrund göttlichen Rechts, *de iure divino*, den Gehorsam gegenüber den Bischöfen (CA 28)^{viii}, gibt den Gemeinden jedoch auch den Auftrag, denjenigen Bischöfen den Gehorsam zu verweigern, die nicht evangeliumsgemäss lehren. Dies setzt die Fähigkeit der Gemeinden, die im Wort Gottes leben, voraus, die Stimme des Guten Hirten zu erkennen (Joh 10,27) und wahre von falscher Lehre zu unterscheiden.^{ix}

III. Sendung und Apostolizität der Kirche

27. So wie die Kirche an Christus teilhat und den Segen seiner Gerechtigkeit empfängt, so hat sie auch Teil an der Sendung Christi, der vom Vater im Heiligen Geist gesandt worden ist. Christus sendet seine Jünger aus, so wie er selbst ausgesandt worden ist (Joh 20,21); „So sind wir nun Botschafter an Christi Statt, denn Gott ermahnt durch uns; so bitten wir nun an Christi Statt: Lasst euch versöhnen mit Gott!“ (2 Kor 5,20). Die Kirche ist zu dem Dienst berufen, die Versöhnung mit Gott zu verkünden und in einer Welt, die durch Verfolgung, Unterdrückung und Unrecht verwundet ist, die heilende Liebe Gottes zu üben, um so das Geheimnis von Gottes Liebe, Gottes Gegenwart und Gottes Reich zu offenbaren. Das Amt der *episkopé*, mit seiner besonderen Verantwortung für Einheit und Wachstum der Kirche, sollte in den Kontext der Sendung der Kirche als des ganzen Gottesvolkes gestellt werden.

28. Jesus beauftragte Maria Magdalena, „hinzugehen und zu sagen“, dass sie den auferstandenen Herrn gesehen hatte (Joh 20,17b; Mt 28,10; Lk 24,10).^x Nachdem sie und die anderen Frauen die gute Nachricht weitergegeben hatten und Jesus den Jüngern erschienen war, wurden sie ausgesandt, „alle Völker zu Jüngern zu machen“ (Mt 28,19). Der auferstandene Christus verheisst, in dieser Sendung bei ihnen zu sein „bis an der Welt Ende“ (Mt 28,20). Die Sendung, zu der die Apostel berufen wurden, bleibt die Sendung der ganzen Kirche durch die Zeiten. Soweit also die Kirche von dieser Sendung geprägt ist, wird sie zu Recht apostolisch genannt.

29. Apostolische Tradition bedeutet primär die Weitergabe (*traditio*) dieser Sendung, in der der Heilige Geist Christus als Wort Gottes vergegenwärtigt. Apostolische Tradition in der Kirche bedeutet Kontinuität in den bleibenden Merkmalen der Kirche der Apostel: Bezeugung des apostolischen Glaubens, Verkündigung des Evangeliums und treue Auslegung der Schrift, Feier der Taufe und des Abendmahls, Ausübung und Weitergabe der Amtsverantwortung, Gemeinschaft in Gebet, Liebe, Freude und Leiden, Dienst an den Kranken und Bedürftigen, Einheit unter den Ortskirchen und Teilen der Gaben, die der Herr jeder Kirche geschenkt hat. Kontinuität in dieser Tradition ist apostolische Sukzession.

30. In der Taufe wird jeder Christ/jede Christin zur Teilnahme an dieser Sendung berufen und ermächtigt. Gott, der Heilige Geist, giesst seine Gaben auf die ganze Kirche aus (Eph 4,11-13; 1 Kor 12,4-11) und rüstet Männer und Frauen zu, damit sie zur Erbauung der Gemeinschaft beitragen können. So nimmt die ganze Kirche und jedes einzelne Mitglied in Wort und Leben an der Verkündigung des Evangeliums und damit an der apostolischen Sukzession der Kirche teil.

31. Aus lutherischer Sicht kommt die Lehre der Apostel grundlegend in der Heiligen Schrift als *norma normans* des Glaubens sowie in den altkirchlichen ökumenischen Glaubensbekenntnissen und den lutherischen Bekenntnisschriften als *norma normata* zum Ausdruck. Sie entfaltet sich kontinuierlich in den liturgischen Traditionen des Gottesdienstes, in Kunst und Architektur, Musik und geistlicher Literatur. Der Heilige Geist kann eine Vielfalt von Mitteln einsetzen, um die Kirche in die apostolische Tradition, die ihre Identität ausmacht, zu rufen und sie in ihr zu erhalten. In diesem Sinne ist die Kirche als Ganzes eine Gemeinschaft lebendiger Tradition, die in vielen unterschiedlichen Formen Gestalt annimmt und zum Ausdruck kommt. Als Gottes Gabe in Christus durch den Heiligen Geist ist die Apostolizität eine

vielgestaltige Realität, die in Lehre, Sendung und Amt der Kirche Ausdruck findet. Dass Gott die Kirche zur Treue beruft, gründet in seiner eigenen Treue, die die Kirche trotz ihrer Zerrissenheit, Ambivalenz und Treulosigkeit in der göttlichen Wahrheit und Liebe bewahren will.

32. Als Kirchen Jesu Christi nehmen die lutherischen Kirchen diese apostolische Identität für sich in Anspruch. Die lutherischen Reformatoren sahen die Apostolizität von Theologie und pastoraler Praxis der westlichen Kirche als bedroht an. Die Reformation hatte als Ziel die Erneuerung der katholischen Kirche in wahrer Kontinuität mit der dem Evangelium dienenden Sendung der Apostel.

33. Die Sukzession der Kirche von den Aposteln her ist bisweilen nur mit bestimmten isolierten Formen der Kontinuität identifiziert worden. So wurde die „apostolische Sukzession“ manchmal auf spezifische Formen der Kontinuität im bischöflichen Amt reduziert, etwa auf eine ununterbrochene Kette von Handauflegungen. Zur Zeit der Reformation hoben die lutherischen Kirchen unterschiedliche Formen der Kontinuität hervor, so die Kontinuität des Gottesvolkes im Glauben des Evangeliums, die Kontinuität des ordinationsgebundenen Amtes und die Kontinuität bestimmter Orte. Es gehört zum Selbstverständnis aller lutherischen Kirchen, dass sie das eine, von Gott eingesetzte apostolische Amt bewahrt haben.

34. In den neueren ökumenischen Diskussionen ist man über die engen Vorstellungen von apostolischer Sukzession hinaus zu einem reicheren und umfassenderen Verständnis des apostolischen Charakters der Kirche als ganzer, wie sie in der Kraft des Heiligen Geistes die apostolische Sendung fortführt, gelangt. Dieses vertiefte Verständnis hat die Theologie und Praxis verschiedener Kirchen bereichert und neue ökumenische Möglichkeiten eröffnet, da die Kirchen besser in der Lage sind, den apostolischen Charakter der je anderen Kirche anzuerkennen. Für diese Bereicherung können Lutheraner und Lutheranerinnen nur Dank sagen und danach streben, selbst noch treuer gegenüber der Fülle der apostolischen Tradition zu sein.

IV. Das ordinationsgebundene Amt im Dienst der apostolischen Sendung der Kirche

Die Apostolizität der Kirche und das ordinationsgebundene Amt

35. Innerhalb der apostolischen Kontinuität der ganzen Kirche besteht eine Kontinuität oder Sukzession im ordinationsgebundenen Amt. Diese Sukzession dient der Kontinuität der Kirche in ihrem Leben in Christus und ihrer Treue zu dem von den Aposteln überlieferten Evangelium. Das ordinationsgebundene Amt, das Amt von Wort und Sakrament, trägt besondere Verantwortung dafür, die apostolische Tradition zu bezeugen und sie jeder Generation mit Vollmacht neu zu verkünden.

36. Durch die Taufe werden Menschen in das Priestertum Christi und damit in die Sendung der ganzen Kirche eingeführt. Alle Getauften sind dazu berufen, an Gottesdienst (*leiturgia*), Zeugnis (*martyria*) und Dienst (*diakonia*) teilzunehmen und die Verantwortung dafür mit zu tragen. Die Taufe selbst überträgt jedoch kein ordinationsgebundenes Amt in der Kirche. „Was allen gemeinsam ist, kann kein Einzelner sich anmassen, es sei denn, er ist dazu berufen.“^{xi} Ordinierte Diener und Dienerinnen der Kirche erfüllen eine spezifische Aufgabe innerhalb der Sendung und des Dienstes des ganzen Volkes Gottes.

37. Das ordinationsgebundene öffentliche Amt von Wort und Sakrament gehört zu den Gaben, die Gott der Kirche verliehen hat und die wesentlich sind, damit die Kirche ihre Sendung erfüllen kann. Durch die Ordination werden Auftrag und Vollmacht zur öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung der heiligen Sakramente verliehen. Dieses besondere Amt, das durch die Ordination übertragen wird, ist als Dienst an Wort und Sakrament dafür notwendig, dass die Kirche das sein kann, wozu Gott sie beruft. Da dieses Amt eine Gabe Gottes ist, ist es nicht persönlicher Besitz des einzelnen Amtsträgers/der einzelnen Amtsträgerin.

Die lutherischen Kirchen ordinieren, wie andere Kirchen auch, ihre Amtsträger und Amtsträgerinnen auf Lebenszeit. Die tatsächliche Ausübung des ordinationsgebundenen Amtes unterliegt jedoch der Disziplin, den Regelungen und Verordnungen der Kirche.

38. Das ordinationsgebundene Amt ist bleibender Bestandteil der Kirche. Um der Rechenschaftspflicht der Kirche in der Welt willen muss es jederzeit eindeutig identifizierbar sein, und sein Dienst muss den missionarischen Anforderungen der jeweiligen Zeit und Situation entsprechend ausgeübt werden. Als Ergänzung zum Dienst des ordinationsgebundenen Amtes segnen und beauftragen Kirchen bisweilen Laien, damit sie bestimmte Aufgaben übernehmen, die auch zu jenem Amt gehören können. Der Dienst in solchem Auftrag verkörpert bestimmte Aspekte des Amtes der ganzen Kirche.

39. Die Ordination von Diakoninnen/Diakonen ist eine in der lutherischen Gemeinschaft als ganzer noch zu klärende Frage. Entsprechend verschieden ist das Verständnis dessen, wie die Ämter von Diakonen/Diakoninnen, Pfarrerinnen/Pfarrern und derjenigen, die das Amt der *episkopé* wahrnehmen, sich zueinander verhalten mit Bezug auf das eine ordinationsgebundene Amt der Kirche. Manche lutherischen Kirchen haben sich sehr weit auf die Anerkennung eines dreifachen Amtes zu bewegt, während andere dieses Modell für sich nicht als angemessen betrachten. Generell sieht die lutherische Tradition das diakonische Amt nicht als reine Vorstufe zur Ordination als Pfarrer/Pfarrerin, sondern als eigenständigen, häufig lebenslangen Dienst. Dieser kann als Dienst von Laien verstanden werden, oder, wie dies in manchen lutherischen Kirchen der Fall ist, als integraler Bestandteil des ordinationsgebundenen Amtes.^{xii}

Das ordinationsgebundene Amt von Frauen und Männern

40. Unglücklicherweise wurde in der Geschichte der Kirche die Rolle von Frauen weithin verdunkelt, denken wir etwa an Junia, die Paulus als Apostel bezeichnet (Röm 16). In manchen Fällen sind selbst ihre Namen in Vergessenheit geraten, so bei der Frau am Brunnen (Joh 4) und bei den weissagenden Töchtern des Philippus (Apg 21). Jahrhundertlang war die Ordination in lutherischen Kirchen genau wie in anderen Kirchen Männern vorbehalten. Heute gehört die grosse Mehrheit aller Lutheranerinnen und Lutheraner Kirchen an, die Frauen und Männer gleichermaßen ordinieren. Diese Praxis spiegelt ein erneuertes Verständnis des biblischen Zeugnisses wider. Die Frauenordination bringt die Überzeugung zum Ausdruck, dass im öffentlichen Amt von Wort und Sakrament die Gaben von Männern wie Frauen gebraucht werden, damit die Kirche ihre Sendung erfüllen kann, und dass die Beschränkung des ordinationsgebundenen Amtes auf Männer das Wesen der Kirche verdunkelt, die Zeichen unserer Versöhnung und Einheit in Christus durch die Taufe ist, über die Schranken ethnischer Zugehörigkeit, sozialer Schichtung und des Geschlechts hinweg (vgl. Gal 3,27-28).

41. Der Lutherische Weltbund hat sich auf die Frauenordination verpflichtet. Die Achte Vollversammlung des LWB stellte fest: „Wir danken Gott für die grosse und bereichernde Gabe an die Kirche, die von vielen unserer Mitgliedskirchen in der Ordination der Frauen in das pastorale Amt entdeckt wurde, und wir beten, dass alle Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes sowie andere Kirchen in der ökumenischen Familie das Gottesgeschenk, das Frauen im ordinationsgebundenen Amt und in anderen leitenden Ämtern in der Kirche Christi darstellen, anerkennen und annehmen.“

42. In vielen Mitgliedskirchen des LWB und in der Mehrheit der grösseren lutherischen Kirchen werden Frauen heute nicht nur zu Pfarrerinnen ordiniert, sondern auch in das bischöfliche Amt gewählt. Dies entspricht der lutherischen Überzeugung, dass es lediglich ein ordinationsgebundenes Amt der Kirche gibt.

episkopé – ausgeübt als bischöfliches Amt

43. Um der Treue der Kirche willen benötigt die Gemeinschaft der Ortsgemeinden eine Aufsicht. Hierbei handelt es sich um ein übergemeindliches Amt, das die Aufsicht über mehrere Gemeinden hat. Es dient dem Zweck, für das Leben einer ganzen Kirche Sorge zu tragen. Seine treue Ausübung im Licht des Evangeliums ist von grundlegender Bedeutung für das Leben der Kirche. Lutherische Kirchen haben allgemein ein regionales Amt der *episkopé* innerhalb des einen Amtes von Wort und Sakrament; freilich ist dieses Amt unterschiedlich strukturiert, und die Personen, die es ausüben, tragen unterschiedliche Titel.

44. Vorhandensein und Ausübung eines besonderen Aufsichtsamtes stehen im Einklang mit dem Bekenntnis der lutherischen Kirchen. Das Augsburger Bekenntnis bestätigt das Bischofsamt in der Kirche (vgl. CA 28). Seine Auffassung ist, dass trotz der Missbräuche der weltlichen Macht durch die spätmittelalterlichen Bischöfe – hier bemühten sich die Reformatoren um einen radikalen Wandel – die Verkündigung des Evangeliums vom Amt der Aufsicht in der Kirche, soweit es recht ausgeübt wird, nicht behindert, sondern vielmehr gefördert wird.

45. Das bischöfliche Amt wird lutherischerseits als spezifische Form des einen pastoralen Amtes, des *ministerium ecclesiasticum*, verstanden und nicht als gesondertes Amt. Bischöfinnen und Bischöfe (sowie Amtsträger und Amtsträgerinnen der *episkopé* mit anderem Titel) sind selbst Träger und Trägerinnen des Amtes von Wort und Sakrament. In diesem Sinne heisst es in CA 28: „...dass die Gewalt der Schlüssel oder der Bischöfe nach dem Evangelium eine Gewalt und ein Befehl Gottes ist, das Evangelium zu predigen, Sünden zu vergeben und zu behalten und die Sakramente zu reichen und zu verwalten. Denn Christus hat die Apostel mit diesem Befehl Joh 20 ausgesandt: ‚Gleich wie mich mein Vater gesandt hat, so sende ich euch auch. Nehmt hin den heiligen Geist ...‘“. Das bischöfliche Amt ist das pastorale Amt mit dem besonderen Auftrag, regional, gemeindeübergreifend ausgeübt zu werden.

46. Da das bischöfliche Amt jedoch Verantwortung für grössere geographische Bereiche der Kirche trägt als die Pfarrer und Pfarrerrinnen einzelner Ortsgemeinden, sind ihm bestimmte *propria* (spezifische Aufgaben) zugewiesen, die nicht auf das Pfarramt auf lokaler Ebene zutreffen. Bischöfliche Amtspersonen tragen Leitungsverantwortung für die Sendung der Kirche und sind deren verantwortliche Stimme in der Öffentlichkeit.^{xiii} Sie sind berufen, besonders durch Visitationen Wegweisung für das gemeinsame Leben der Gemeinden in der Region, für die sie zuständig sind, zu geben und sie in ihrem Zusammenleben zu unterstützen. Ihnen ist die Vollmacht und Verantwortung für die Ordination übertragen. Sie beaufsichtigen Lehre und geistliche Praxis in der Kirche, vor allem insofern sie von Ordinierten ausgeübt werden. Unter all diesen *propria* haben sie insbesondere die Verantwortung, Sorge zu tragen für die Treue der ganzen Kirche zur apostolischen Tradition und für ihre Einheit.

47. Als Dienst des ordinationsgebundenen Amtes, das einen Auftrag für die regionale Ebene der Kirche hat und hier ausgeübt wird, wird das bischöfliche Amt personal, kollegial und gemeinschaftlich ausgeübt. Als Amt von Wort und Sakrament ist das Amt der *episkopé* nie eine rein administrative oder institutionelle Angelegenheit, sondern wird immer *personal* ausgeübt, auf der Grundlage einer persönlichen Bevollmächtigung, Verpflichtung und Verantwortung. Es steht – im Dienst an der Kontinuität des apostolischen Glaubens – gleichzeitig in der Gemeinschaft und ihr gegenüber.

48. Der personale Charakter des ordinationsgebundenen Amtes kann nicht von dessen *kollegialem* Aspekt getrennt werden. Das bischöfliche Amt muss in Zusammenarbeit mit den Gemeindepfarrern und -pfarrerinnen und mit den anderen Amtsträgern und Amtsträgerinnen der *episkopé* in der Kirche *kollegial* ausgeübt werden. Bischöfliche Amtspersonen sind zudem auch berufen, substantielle kollegiale Beziehungen mit bischöflichen Amtspersonen in anderen Kirchen, insbesondere in der gleichen Weltgegend, zu pflegen und so zur grösseren Einheit der Kirche Christi beizutragen.

49. Das bischöfliche Amt wird darüber hinaus auch *gemeinschaftlich*, in integraler Beziehung zu den verschiedenen Teilen der Kirche und ihren Leitungsgremien auf allen Ebenen ausgeübt. Es fördert so die gemeinschaftliche Teilhabe am Verstehen des Evangeliums und die gemeinsame Hingabe an ein christliches Leben im Gehorsam gegenüber dem Willen Gottes. Bischöfliche Amtsträger und Amtsträgerinnen sind berufen, ihre besondere Aufgabe der pastoralen Aufsicht im Austausch und in Zusammenarbeit mit der weiteren christlichen Gemeinschaft auszuüben, die dadurch die Ausübung des bischöflichen Amtes selbst konstruktiv beeinflusst.

Bischöfliches Amt und synodale Strukturen der Kirchenleitung

50. Bischöfe und Bischöfinnen werden zu einer besonderen Aufgabe der Aufsicht in der Kirche berufen, aber auch die weitere Gemeinschaft ist dazu berufen, sich an der Aufsicht zu beteiligen und zu beurteilen, wie das bischöfliche Amt ausgeübt wird. Die Entwicklung verschiedener Ausschüsse, Synoden und Einrichtungen, die Leitungsaufgaben mit dem Bischof/der Bischöfin teilen, entspricht dem lutherischen Kirchenverständnis. In den lutherischen Kirchen wird die Kirchenleitung heute umfassend durch synodale und kollegiale Strukturen wahrgenommen, in denen sowohl Laien als auch Ordinierte mitwirken und das bischöfliche Amt eine klar definierte Funktion hat.

51. In der Kirche gibt es keine absolute Trennung zwischen Leitenden und Geleiteten, Lehrenden und Belehrteten, Subjekten und Objekten von Entscheidungen. Alle Mitglieder der Kirche, Laien wie Ordinierte unterstehen in ihrem jeweiligen Dienst dem Wort Gottes, alle sind fehlbare Sünder und Sünderinnen, aber alle sind getauft und vom Geist gesalbt. Gegenseitige Rechenschaftspflicht verbindet Ordinierte und andere Getaufte. Das bischöfliche Amt wird innerhalb der Gemeinschaft der *Charismen* und des vollen Zusammenwirkens der Ämter in der Kirche wahrgenommen.

52. Nach lutherischem Verständnis nimmt die Kirche die Verantwortung für ihre Lehre und Praxis in offenen, kritischen Beratungen und transparenten kirchlichen Prozessen wahr. An diesen oft spannungsreichen Prozessen sind Personen und kirchliche Gremien aus unterschiedlichen Verantwortungsbereichen beteiligt; ihr Ziel ist, Konsens zu erreichen und im Konsens zu handeln. Gemeinsam mit Lehrenden der Theologie, Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern, Menschen, die im Bildungsdienst stehen, sowie engagierten Laien sind bischöfliche Amtspersonen besonders berufen, über Lehrfragen im Leben der Kirche zu urteilen und Lehren zurückzuweisen, die im Widerspruch zum Evangelium stehen. Kirchliche Leitungsgremien (Kirchenvorstände und kirchliche Synoden) tragen zudem die Verantwortung, offizielle Beschlüsse zu fassen, die dafür sorgen, dass das institutionelle, praktische Leben der Kirche die Botschaft des Evangeliums in adäquater Weise reflektiert und bezeugt.

V. Das bischöfliche Amt und die Einheit der Kirche

Einheit als Wesenseigenschaft der Kirche

53. Die Einheit der Glaubenden besteht in ihrer Teilhabe im Glauben an der Gemeinschaft der Liebe zwischen dem Vater und dem Sohn in der Einheit des Geistes. Dies ist eine Gabe, die den Getauften in Christus geschenkt wird und die daher im Glauben empfangen werden muss. Zum Kern des Glaubens gehört, nach der lutherischen Tradition, die Überzeugung, dass Christus in der christlichen Gemeinschaft durch Wort und Sakrament wahrhaft gegenwärtig ist. Da Christus nicht gespalten sein kann, stellt die Einheit mit Gott in Christus, die durch die Gnadenmittel möglich wird, den fundamentalen Impuls für die christliche Einheit dar. Diese Einheit der Glaubenden ist eine innerliche Einheit, die in der Teilhabe an der inneren Liebesgemeinschaft zwischen dem Vater und dem Sohn (Joh 17,20-23) durch den Heiligen Geist besteht. Christliche Einheit darf

nicht nur als Ziel menschlicher Anstrengungen wahrgenommen werden. Vor allem anderen ist sie nämlich Gabe Gottes, die voller Freude in Glauben und Hingabe empfangen werden soll.

54. Für Lutheranerinnen und Lutheraner hat die Kirche ihre Einheit in der gemeinsamen Verkündigung des Evangeliums und der Feier der Sakramente (CA 7). Jede um Wort und Sakrament versammelte Gottesdienstgemeinde ist Kirche im theologischen und sakramentalen Sinn. Alle solche Gemeinden sind über menschliche Grenzen von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht und Kultur hinweg untrennbar miteinander verbunden, wie sehr ihr tägliches Leben diesem Verbundensein auch zuwiderlaufen mag. Die Gemeinschaft, die wir ökumenisch suchen, wird sichtbar in gemeinsamen Formen der Verkündigung; das schliesst die Teilhabe an der einen Taufe und dem einen Abendmahl ein und wird von einem wechselseitig versöhnten Amt getragen. Diese Gemeinschaft in den Gnadenmitteln ist ein Zeugnis für die heilende und einende Kraft des dreieinigen Gottes inmitten der Spaltungen der Menschheit und ist Ausdruck für die weltweite Gemeinschaft der universalen Kirche.

55. Alle Ordinierten sind beauftragt, der Einheit und Katholizität der Kirche zu dienen. Gemeindepfarrer und -pfarrerinnen nehmen dieses Amt der Einheit innerhalb und zwischen den Ortsgemeinden wahr. Bischöfliche Amtsträgerinnen und Amtsträger sind besonders berufen, der Einheit der Kirche und ihrer lebendigen Tradition zu dienen, und zwar in einer klar erkennbaren Art und Weise, in der sie auf ihre Verantwortung ansprechbar sind. Ihr Amt soll die geistliche Einheit der Gottesdienstgemeinden miteinander und mit der universalen Kirche fördern und zum Ausdruck bringen. Zu diesem Zweck leiten die mit der bischöflichen Aufsicht Betrauten die Ordinationsgottesdienste derer, die berufen sind, ein geistliches Amt auszuüben. Gewöhnlich wirken andere Ordinierte und Laien beim Ordinationsakt mit. Theologisch gesprochen, führt die Ordination in das öffentliche Amt der einen Kirche ein und nicht nur in das ordinationsgebundene Amt einer bestimmten Landeskirche oder Konfession. Der Amtsträger/die Amtsträgerin, der oder die die Ordination leitet, handelt im Namen des ganzen Volkes Gottes, dient somit der Einheit des ordinationsgebundenen Amtes der Kirche und verkörpert sie.

Bischöfliches Amt, Sukzession und die konstitutiven Elemente der Kirche

56. Die Kontinuität des bischöflichen Amtes ist wichtig für die apostolische Sendung der Kirche. Der Kontinuität der apostolischen Sendung der Kirche zu dienen, ist primärer Zweck und Sinn der „bischöflichen Sukzession“. Diese Sukzession wird bezeugt in der Weitergabe der treuen Aufsicht über die apostolische Sendung, die das Vertrauen der Kirche zum Ausdruck bringt, dass Gott sie in Treue bewahren wird. Die Handauflegung stellt ein Gebet für die Ausübung des Amtes, das übertragen wird, dar, und die Kirche vertraut darauf, dass Gott dieses Gebet über die Jahrhunderte hinweg erhört hat und dies auch in Zukunft tun wird. Kontinuität im bischöflichen Amt soll Zeugnis ablegen von der Treue der Kirche zu ihrer apostolischen Sendung; sie ist jedoch keine Garantie für diese Treue. Selbst wenn das bischöfliche Amt sich als untreu erweist, was geschehen kann und auch geschieht, erhält Gottes Treue die Kirche in der Wahrheit.

57. Kontinuität mit Christus und den Aposteln in der Sendung der Kirche über Zeit und Raum hinweg (diachron und synchron) ist das wesentliche Anliegen dessen, was gemeinhin als „apostolische Sukzession“ der Kirche bezeichnet wird. Dieser Begriff bezeichnet gewöhnlich auch die Kontinuität im ordinationsgebundenen Amt durch die fortlaufende Beteiligung von Amtsträgerinnen und Amtsträgern der *episkopé* an Einführungen (Weißen) neuer bischöflicher Amtsträger/Amtsträgerinnen. Es kann historisch nicht nachgewiesen werden, dass dieser Ausdruck der Kontinuität eine ununterbrochene Kette bis zurück zu Christus und den Aposteln darstellt. Die Realität der apostolischen Sukzession in der Kirche Christi ist nicht beschränkt auf eine Sukzession im bischöflichen Amt. Dass Einführungen (Weißen) bischöflicher Amtsträger/Amtsträgerinnen unter Beteiligung anderer solcher Amtspersonen aus der gleichen Region und aus anderen Weltregionen vollzogen werden, ist freilich eine Weise, in der die Kirchen ihre aus dem Glauben erwachsende Verpflichtung für die Einheit, Katholizität und Apostolizität der Kirche Christi in der Geschichte zum Ausdruck bringen.

58. Das Fehlen dieser bischöflichen Sukzession bedeutet nicht notwendigerweise, dass die Kontinuität im apostolischen Glauben verlorengegangen ist. Die Möglichkeit anzuerkennen, dass Kirchen apostolisch sein können, auch wenn sie das Zeichen der bischöflichen Sukzession nicht bewahrt haben, ist von grosser ökumenischer Relevanz, da die gegenseitige Anerkennung von Amtsträgern und Amtsträgerinnen, die *episkopé* auf gemeindeübergreifender Ebene ausüben, für die ökumenische Annäherung zwischen den Kirchen unerlässlich ist. Gleichzeitig steht es einer Kirche, die das Zeichen der historischen Sukzession nicht bewahrt hat, frei, mit einer Kirche, die dieses Zeichen bewahrt hat, in eine Beziehung der gegenseitigen Beteiligung an der Einführung (Weihe) von Bischöfinnen und Bischöfen einzutreten und so jenes Zeichen für sich selbst zu übernehmen, ohne damit ihre bisherige apostolische Kontinuität zu verneinen. Die Bereitschaft lutherischer Kirchen, den Wert, den die historische Sukzession bischöflicher Amtsträger und Amtsträgerinnen als Zeichen der Apostolizität hat, zu erkennen und dieses Zeichen zu übernehmen, ohne seine Notwendigkeit zu behaupten, ist ein Beitrag zur ökumenischen Bewegung.

59. Zur Einsetzung (Weihe) bischöflicher Amtspersonen gehört in der lutherischen Tradition die Handauflegung mit dem Gebet um die Gabe des Heiligen Geistes. Gewöhnlich vollziehen diesen Akt mindestens drei andere bischöfliche Amtsträger und Amtsträgerinnen. In verschiedenen lutherischen Kirchen können zusätzlich Geistliche und auch Laien an der Handauflegung beteiligt sein. Die Teilnahme bischöflicher Amtspersonen aus nichtlutherischen Kirchen ist ein Zeichen der Einheit und Apostolizität der universalen Kirche, an der wir Anteil haben. In der Einsetzung (Weihe) bischöflicher Amtsträgerinnen und Amtsträger kommt das Zeichen der apostolischen Sukzession durch die Beteiligung bischöflicher Amtspersonen (von lutherischen oder anderen Kirchen) zum Ausdruck, an denen selbst dieses Zeichen vollzogen wurde.

VI. Zukunftsperspektiven

60. In ökumenischer Perspektive ist die Versöhnung der Ämter von Wort und Sakrament ein zentrales Anliegen für die Kirchen der Welt, da sie sich wechselseitig besser theologisch verstehen und das, was sie in Leben und Dienst gemeinsam haben, zunimmt. Die wechselseitige Anerkennung der Amtsträger und Amtsträgerinnen der *episkopé* mit ihren unterschiedlichen Titeln ist von besonderer Bedeutung für die Suche nach sichtbarer Einheit der Kirche, wenn sie um die Fülle ringt, die immer Gottes Gabe und Wille für das Volk Gottes ist (Eph 1,17-23).

61. Wenn die lutherischen Kirchen angesichts vielfältiger Herausforderungen innerhalb ihrer jeweiligen Kontexte ihre Theologie des Amtes weiter entwickeln, ist eine gründliche Kommunikation zwischen ihnen selbst wie auch ökumenisch über Fragen, die das ordinationsgebundene Amt und seine Rolle in der Kirche betreffen, notwendig. Verständnis und Gestalt des bischöflichen Amtes sind ein wichtiges Thema in diesem Zusammenhang. Zu den Aspekten, die verdienen, gemeinsam bedacht zu werden, gehören die Liturgien für die Einsetzung (Weihe) von bischöflichen Amtsträgern/Amtsträgerinnen und die Frage, wie in ihnen das Amt näher bestimmt und vermittelt wird – beispielsweise im Bezug zum *ministerium ecclesiasticum*. Auch besteht in den lutherischen Kirchen Bedarf, ein breiteres gemeinsames Verständnis dessen zu entwickeln, wie das bischöfliche Amt auf die diakonischen Dimensionen der apostolischen Tradition verweist und wie die personale, kollegiale und gemeinschaftliche Dimension der *episkopé* sich in der Praxis jeweils gestaltet. Die Auseinandersetzung der Kirchen mit diesen Fragen sollte immer im Bewusstsein, dass es sich hier um ökumenisch wichtige Fragen handelt, geschehen.

62. In unterschiedlichen Kirchen sind im Zusammenhang mit der Ausübung des bischöflichen Amtes unterschiedliche Fragen relevant. Im Rahmen der Visitation von Gemeinden nehmen bischöfliche Amtsträger/Amtsträgerinnen die Aufgabe wahr, den Glauben der Kirche zu lehren

und Wegweisung für das Leben der Gemeinden insgesamt zu geben. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die bischöfliche Amtsperson berufen, den Ordinierten als *pastor pastorum* (Hirte der Hirten) zur Verfügung zu stehen. Im Rahmen ihrer Prioritätensetzung in diesen Bereichen werden bischöfliche Amtsträgerinnen/Amtsträger für solche Formen der Leitung sorgen, die echte Mitwirkung ermöglichen und eine kooperative Amtsausübung fördern. Die Wechselbeziehung zwischen geistlicher Aufsicht in der Kirche und den weltlichen Aufgaben der Organisation und Verwaltung stellt alle Kirchen vor Herausforderungen. Die lutherische Tradition der zwei „Regimente“ Gottes bietet Stoff für die theologische Reflexion dieses Problems. Eine weitere wichtige Frage ist, ob die administrativen Aufgaben innerhalb der kirchlichen Systeme inzwischen so viel Zeit in Anspruch nehmen, dass nur wenig Raum bleibt für theologisches Urteilen in Predigt und Zeugnis.

63. Ökumenisch wird Aufmerksamkeit auch auf das persönliche Leben und den persönlichen Glauben derjenigen gerichtet, die berufen sind, das bischöfliche Amt auszuüben. Bischöfliche Amtsträger und Amtsträgerinnen sind berufen, Demut und Schlichtheit vorzuleben. Ihr Amt zeichnet sich nicht durch Herrschaft über andere, sondern durch den Dienst aus, der sich derer, die am Rand der Gesellschaft stehen, klar bewusst ist. Von bischöflichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern wird erwartet, dass sie im liturgischen Leben der Kirche fest verwurzelt sind, indem sie regelmässig selbst Wort- und Sakramentgottesdienste leiten sowie Prozesse der liturgischen Erneuerung unterstützen. Sie müssen die nötige Zeit und den nötigen Raum für persönliches Gebet, Lernen und Erholung schaffen und damit auch ein so notwendiges Beispiel für alle Ordinierten wie auch Laien geben.

VII. Zum Schluss

64. Der Reformation ging es zutiefst um die Apostolizität der Kirche in Treue zum Evangelium von der Gnade Gottes in Jesus Christus, getragen durch die Verkündigung des Wortes und durch die Sakramente und empfangen im Glauben. Im Zusammenhang mit dem Amt der *episkopé* verfügen die Kirchen der lutherischen Kirchengemeinschaft weltweit über entsprechende Formen der Gestaltung und Praxis, die ihrer gottgegebenen Sendung dienen, und entwickeln solche Formen weiter. Diese Erklärung formuliert Perspektiven für ein vertieftes Verständnis des bischöflichen Amtes und seiner Aufgabe als Dienst an der gesamten Kirche. Wie in allen Fragen setzen wir jedoch unser Vertrauen zuerst und zuletzt nicht auf die Kraft unserer Überzeugungen, die Klarheit unserer Analyse oder die Weisheit unserer Ratschläge, sondern auf den Herrn, dem jegliches Amt zu dienen berufen ist, Jesus Christus, dem, mit dem Vater und dem Heiligen Geist, unser Lobpreis gebührt in Ewigkeit.

ANHANG: Entwicklungsphasen auf dem Weg zu diesem Dokument

Die vorliegende Erklärung hat folgende Entwicklungsphasen durchlaufen:

1999

Im Jahr 1999 bewilligte der LWB-Rat ein Studienprogramm unter dem Titel „Lutherische Identität in ökumenischen Beziehungen“, das das Büro für ökumenische Angelegenheiten (BÖA) in Zusammenarbeit mit dem Institut für Ökumenische Forschung, Strassburg, und der Abteilung für Theologie und Studien durchführen sollte. Der Programmplan stellte fest, dass im LWB Bedarf bestehe, in verschiedenen Bereichen dessen Profil als Kirchengemeinschaft zu klären. Ein erster solcher Bereich sei die „lutherische Identität im Bezug zum historischen Episkopat“.

2000

Im August 2000 fand in Genf eine Konsultation zum Thema „Das ökumenische Profil lutherischer Kirchen, die gleichzeitig Beziehungen zu Kirchen episkopaler und nicht-episkopaler Tradition pflegen“ statt. Die Beiträge zu dieser Veranstaltung wurden in einer Textsammlung zusammengestellt.

2001-2002

2001 und 2002 wurden zum Thema des bischöflichen Amtes Regionaltagungen von Vertreterinnen und Vertretern aus LWB-Mitgliedskirchen organisiert: 1) Columbia (South Carolina, USA), 2) Oslo (Norwegen), 3) São Leopoldo (Brasilien) und 4) Budapest (Ungarn). Im Rahmen dieser Tagungen wurde das LWB-Studiendokument „Amt, Frauen, Bischöfe“ (1993) diskutiert, das umfangreiche Kapitel zum bischöflichen Amt enthält. Darüber hinaus nahm das BÖA auch an einer Pfarrkonferenz zur Frage des bischöflichen Amtes teil, die von der Evangelisch-Lutherischen Kirche Kameruns in Meiganga (Kamerun) veranstaltet wurde. Leider war es nicht möglich, eine Regionalkonsultation für Asien durchzuführen. Bei den Ratstagungen 2001 und 2002 wurde das Projekt im Ständigen Ausschuss für ökumenische Angelegenheiten weiter diskutiert.

2002

Im November 2002 fand auf Malta eine Konsultation der lutherischen Mitglieder der verschiedenen internationalen Dialogkommissionen statt, an denen der LWB beteiligt ist. Im Vorfeld der Tagung war auf der Grundlage ökumenischer Dokumente und der entsprechenden LWB-Studien ein umfangreicher Entwurf für eine Erklärung zum lutherischen Verständnis des bischöflichen Amtes ausgearbeitet worden. Bei der Konsultation wurden eine Reihe von Beiträgen vorgelegt, die relevante Fragen behandelten. Der Entwurf wurde sorgfältig überarbeitet und als gemeinsame Erklärung der Teilnehmenden unter dem Titel „Das bischöfliche Amt im Rahmen der Apostolizität der Kirche. Eine lutherische Erklärung 2002“ verabschiedet, die gemeinhin als „Erklärung von Malta“ bezeichnet wird.

2003

Im Frühjahr 2003 wurde den LWB-Mitgliedskirchen eine viersprachige Fassung der „Erklärung von Malta“ vorgelegt, mit der Bitte, diese zu prüfen und zu ihr Stellung zu nehmen. Auch im Sechsjahres-Bericht an die Zehnte LWB-Vollversammlung wurde das Projekt im Abschnitt „Lutherische Identität in ökumenischen Beziehungen“ behandelt; die Teilnehmenden an der Vollversammlung erhielten den viersprachigen Band mit der Erklärung von Malta zur Information.

2004

2004 nahm der Rat die Stellungnahmen aus den LWB-Mitgliedskirchen offiziell entgegen und forderte dazu auf, von einer Kleingruppe bis 2005 mögliche Abänderungen des Textes erarbeiten zu lassen.

2005

Dem Rat wurde bei seiner Tagung 2005 ein Bericht mit einem umfassenden Überblick über die Reaktionen aus den Mitgliedskirchen vorgelegt. Der Rat nahm diesen Bericht entgegen und forderte dazu auf, auf der Grundlage der Erklärung von 2002 und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen einen neuen Text zu erarbeiten. Zu diesem Zweck richtete der Rat eine Arbeitsgruppe ein, der Prof. Dr. Joachim Track (LWB-Exekutivkomitee), Prof. Dr. Theodor Dieter (Institut für Ökumenische Forschung, Strassburg), Pfr. Dr. Randall Lee (Direktor für ökumenische Angelegenheiten, ELKA) und Pfr. Sven Oppegaard (LWB-Büro für ökumenische Angelegenheiten) angehörten. Die Arbeitsgruppe legte den Bericht über die eingegangenen Stellungnahmen allen Mitgliedskirchen vor und bat darum, zu prüfen, ob ihre Anliegen angemessen dargestellt worden seien. Es gingen keine weiteren Rückmeldungen aus den Kirchen ein. Zusätzlich wurde die Erklärung von Malta mit der Bitte um Reaktionen den wichtigsten Dialogpartnern vorgelegt. Eine eingehende Stellungnahme gab die Inneranglikanische ständige Kommission für ökumenische Beziehungen (Inter-Anglican Standing Commission for Ecumenical Relations, IASCEC) ab.

2006

Unter Berücksichtigung der Kommentare und Vorschläge erstellte die Arbeitsgruppe einen neuen Text auf der Grundlage der „Erklärung von Malta“. Dieser neue Text wurde erheblich erweitert, zum einen um einen exegetischen Teil unter Verwendung von Beiträgen von Prof. Dr. Turid Karlsen Seim, zum anderen um einen Abschnitt über die alte Kirche auf der Basis von Beobachtungen der IASCEC (siehe oben). Der neue Text wurde dem LWB Exekutivkomitee vorgelegt, das beschloss, ihn dem Rat bei seiner Tagung 2007 in Lund zur Annahme zu empfehlen.

2007

Im Jahr 2007 setzte die Arbeitsgruppe in Beratung mit der Abteilung für Theologie und Studien die redaktionelle Bearbeitung fort und legte dem Programmausschuss für ökumenische Angelegenheiten bei der Tagung des Rates in Lund einen überarbeiteten Text vor. In Verbindung mit dieser Ratstagung wurde eine Konferenz von LWB-Kirchenleitenden durchgeführt und das 60-jährige Bestehen des LWB gefeiert. Der Programmausschuss prüfte den überarbeiteten Text im Einzelnen und nahm, auf der Grundlage von Vorschlägen der Regionalsitzungen und einer Konsultation lutherischer Bischöfinnen, Präsidentinnen und Verantwortungsträgerinnen im Amt der Aufsicht, Abänderungen vor.

Auf Empfehlung des Programmausschusses für ökumenische Angelegenheiten hat der Rat beschlossen:

- *den Mitgliedskirchen für ihre Mitwirkung an dem Prozess zu danken, in dem der Text „Das bischöfliche Amt im Rahmen der Apostolizität der Kirche. Erklärung von Lund. Lutherischer Weltbund – eine Kirchengemeinschaft. März 2007“ entstanden ist,*
- *den wesentlichen Beitrag der Redaktionsgruppe zur Erarbeitung des Textes zu würdigen,*
- *den Text als angemessene aktuelle Darstellung des lutherischen Verständnisses zum Amt der Aufsicht zu bestätigen,*
- *den Text als Erklärung des LWB entgegenzunehmen und*
- *den Generalsekretär aufzufordern, den Mitgliedskirchen den Text zur Kenntnisnahme und Rezeption in ihrem jeweiligen Kontext vorzulegen.*

ⁱ ÖKUMENISCHE DOKUMENTE:

Die vorliegende Erklärung basiert in weiten Teilen auf Formulierungen offizieller Texte, die sowohl im multilateralen Kontext als auch in bilateralen Dialogen mit lutherischer Beteiligung verfasst wurden:

- A. Mehrere Aspekte der *episcopé* im Bezug zur apostolischen Tradition der Kirche, die in der Folge auch in ökumenischen Dialogen behandelt wurden, finden sich erstmals in dem von der Abteilung „Glaube und Kirchenverfassung“ des Ökumenischen Rates der Kirchen 1982 vorgelegten Studiendokument „Taufe, Eucharistie und Amt“.
- B. In den folgenden Berichten aus internationalen bilateralen Dialogen unter lutherischer Beteiligung wurde am direktesten zum Thema der vorliegenden Erklärung Stellung genommen:
- Gemeinsame römisch-katholische/evangelisch-lutherische Kommission, Das Geistliche Amt in der Kirche, 1982.
 - Bericht der anglikanisch-lutherischen Konsultation über Episkopé („Niagara-Bericht“), 1987.
 - Gemeinsame römisch-katholische/evangelisch-lutherische Kommission, Kirche und Rechtfertigung. Das Verständnis der Kirche im Licht der Rechtfertigungslehre, 1994.
 - Gemeinsame Arbeitsgruppe zwischen dem Lutherischen Weltbund und dem Reformierten Weltbund, Zur Gemeinschaft und zum gemeinsamen Zeugnis berufen“, 2002.
 - Internationale anglikanisch-lutherische Arbeitsgruppe, Wachsende Gemeinschaft, 2002.
- C. In den folgenden Berichten aus regionalen Dialogen unter lutherischer Beteiligung wurde am direktesten zum Thema der vorliegenden Erklärung Stellung genommen:
- Kirche von England, Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik, Evangelische Kirche in Deutschland, Auf dem Weg zu sichtbarer Einheit. Eine gemeinsame Feststellung, 1988 („Die Meissener Gemeinsame Feststellung“).
 - Britische und Irische Anglikanische Kirchen und Nordische und Baltische Lutherische Kirchen, Die Porvoorer Gemeinsame Feststellung, 1993.
 - Anglikanische Kirchen Grossbritanniens und Irlands und Lutherische und Reformierte Kirchen Frankreichs, Berufen zu Zeugnis und Dienst. Die gemeinsame Erklärung von Reuilly, 1999.
 - Episcopale Kirche und Evangelisch-Lutherische Kirche in Amerika, Zu gemeinsamer Sendung berufen: Ein lutherischer Entwurf für eine Überarbeitung des *Konkordats der Übereinstimmung*, 1999/2000.
 - Bilaterale Arbeitsgruppe der (katholischen) Deutschen Bischofskonferenz und der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands, *Communio Sanctorum. Die Kirche als Gemeinschaft der Heiligen*, 2000.
 - Anglikanische Kirche von Kanada und Evangelisch-Lutherische Kirche in Kanada, Zu voller Gemeinschaft berufen: die Erklärung von Waterloo, 2001.

ⁱⁱ BISHERIGE DOKUMENTE DER LUTHERISCHEN STUDIENARBEIT ZUM THEMA
ORDINATIONSgebUNDENES AMT:

Es wurden bereits einige LWB-Studien zur Thematik der vorliegenden Erklärung durchgeführt. Aus den Berichten zu diesen Studien wurde bei der Formulierung dieser Erklärung ebenfalls in grossem Masse geschöpft. Die Berichte sind in dem Band „Amt, Frauen, Bischöfe“ aus der Reihe LWB-Studien, Genf 1993, veröffentlicht:

- Das lutherische Verständnis vom Amt, 1983
- Lutherisches Verständnis des Bischofsamtes, 1983
- Frauen in kirchlichen Ämtern und Diensten, 1983

- Bericht: Konsultation über das ordinierte Amt von Frauen und das Bischofsamt, 1992.

ⁱⁱⁱ Vgl. Die Apostolizität der Kirche. Studiendokument der Lutherisch/Römisch-katholischen Kommission für die Einheit, Frankfurt/Paderborn 2008, Teil 1.

^{iv} Apologie 7/8, 28, in: Unser Glaube. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, hg. v. Kirchenamt der VELKD, Gütersloh ⁵2004, 254.

^v „*Res maxima et necessaria est omnibus ecclesiis ministerium ecclesiae et a deo solo datum et conservatum.*“, WA 38;423, 21-25.

^{vi} Vgl. auch Melanchthons Kommentar zum Regensburger Buch in: Corpus Reformatorum 4, 367f.

^{vii} Von den Konziliis und Kirchen, WA 50;634,11-15.

^{viii} Zwar findet sich die Formulierung *de iure divino* im Augsburger Bekenntnis nur im Bezug auf die Gewalt der Bischöfe, dies impliziert jedoch nicht, dass sich das bischöfliche Amt nach göttlichem Recht von dem einen ordinationsgebundenen Amt unterscheidet. Die Bereiche, die CA 28 als diejenigen nennt, in denen die Bischöfe nach göttlichem Recht bzw. „nach dem Evangelium“ die Vollmacht haben, sind genau jene, für die das ordinationsgebundene Amt als solches eingesetzt ist, nämlich, „das Evangelium zu predigen, Sünden zu vergeben und zu behalten...“ usw.

^{ix} Dass eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen. Grund und Ursach aus der Schrift, WA 11,408-415.

^x Eine Tradition in der Alten Kirche verstand Maria als „Apostel für die Apostel“. So etwa nannte Hippolyt in seinem Kommentar zum Hohenlied Martha und Maria (Magdalena) „Apostel für die Apostel, gesandt durch Christus“ und „Apostel Christi“ (G. N. Bonwetsch, Hippolyts Kommentar zum Hohenlied auf Grund von N. Marrs Ausgabe des Grusinischen Textes [Texte und Untersuchungen, N.F. VIII 2c], Leipzig 1902, 67.68). In einer umstrittenen Predigt sprach Augustin nebenbei von Maria Magdalena als der „Apostelin für die Apostel“ (*apostola apostolorum*) (Ad Fratres in Eremo Sermo XXXVI [Migne Patrologia Latina 40, 1298]). Im 9. Jahrhundert schrieb Hrabanus Maurus ein „Leben der Maria Magdalena“. Darin stellte er fest, dass Jesus sie als Apostelin für die Apostel eingesetzt hat (MPL 112, 1474). Er betonte, dass sie nicht zögerte, ihr Apostolat, durch das sie geehrt worden war, auszuüben (1475) und dass sie ihren Mitaposteln die gute Nachricht von der Auferstehung des Messias verkündigte (1475; auch: 1479). In einer mitgeschriebenen Vorlesung über das Evangelium des Johannes erklärte Thomas von Aquin, dass Maria Magdalena „dadurch Apostelin für die Apostel (*apostola apostolorum*) wurde, dass sie beauftragt wurde, die Auferstehung des Herrn den Jüngern zu verkündigen“ (Reportatio super Evangelium Johannis, cap.20, lectio 3, S. Thomae Aquinatis Opera Omnia, hg. v. R. Busa S.I., Bd. 6, Stuttgart-Bad Cannstatt, 1980, 354f). „In der westlichen kirchlichen Tradition hat sie [Maria Magdalena] die Ehre empfangen, neben der Mutter Gottes die einzige Frau zu sein, an deren Fest das Glaubensbekenntnis gesprochen wurde aus genau dem Grund, dass sie als Apostel betrachtet wurde – ‚Apostelin für die Apostel‘ (*apostola apostolorum*).“ (R. E. Brown, Roles of Women in the Fourth Gospel, in: Theological Studies 36.4, 1975, 693 [Übers.])

^{xi} De captivitate Babylonica ecclesiae praeludium, WA 6,566.

^{xii} Vgl. The Diaconal Ministry in the Mission of the Church (LWB-Studien 01/2006). Diese Veröffentlichung enthält die Abschlusserklärung sowie die wichtigsten Vorträge einer internationalen Konsultation zum diakonischen Amt. Die Kirchen stehen vor der Herausforderung, ihr Verständnis und ihre Ordnung des diakonischen Amtes als Kernkomponente der Sendung der Kirche in der Welt zu überprüfen.

^{xiii} Lutherische Amtsträger und Amtsträgerinnen der *episkopé* haben häufig eine derartige öffentliche Funktion. Bisher wurde diese Funktion theologisch und kirchenrechtlich nicht ausreichend geklärt. Dies verweist auf eine fortbestehende Herausforderung im Luthertum.